

Damit interne und externe Datenschutzbeauftragte optimal abgesichert sind...

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2018 ohne Übergangsfristen in Kraft getreten. Alle Unternehmen müssen sich mit der neuen DSGVO beschäftigen. Seit dem Datum des Inkrafttretens gelten neue verschärfte Anforderungen an den Datenschutz.

Externer Datenschutzbeauftragter:

Bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet er gegenüber seinem Auftraggeber in voller Höhe des verursachten Schadens. Unterläuft dem Datenschutzbeauftragten ein Fehler, der für das betreute Unternehmen zu einem Schaden führt, wird das Unternehmen einen Regressanspruch erheben.

- Unzulässige Freigabe von Daten führt zu Regressansprüchen des Auftraggebers.
- Durch falsche Instruktionen kommt es zur Freigabe geschützter Daten.
- Fehler bei der Überprüfung von Programmen zur automatischen Datenerhebung.
- Falschberatung des Managements führt zu Ansprüchen an den Auftraggeber, welcher den externen Datenschutzbeauftragten in Regress nimmt.
- Durch schlechte Recherche wird eine falsche oder unvollständige Information an den Auftraggeber gegeben. Dadurch werden Mehraufwand und fehlerhafte Prozesse verursacht.
- Bei der Bewertung der IT-Sicherheit unterläuft eine Fehleinschätzung. Dies führt zu Sanktionen der Behörde.
- Im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber internen bzw. externen Stellen wird die gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt. Dadurch entstehen Ansprüche aus Verletzung des Persönlichkeitsrechts.



Interner Datenschutzbeauftragter:

Für den internen Datenschutzbeauftragten existieren die gleichen Gefahren, wie für den externen. Allerdings sieht es mit der Haftung (Haftungsprivileg) anders aus:

- Gegenüber dem Arbeitgeber haftet der Arbeitnehmer nach § 280 Abs.1 BGB für einen von ihm verursachten Schaden.
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Quote geteilt.
- Bei grober Fahrlässigkeit muss der Arbeitnehmer grundsätzlich den Schaden in vollem Umfang ersetzen.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht wenig Gefahr auf Schadenersatz für den Angestellten.
- Neben der haftungsrechtlichen Problematik ist das Kostenrisiko eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens relevant. Für die erste Instanz gilt die Besonderheit, dass der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre eigenen Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen haben, egal wie der Prozess ausgeht. Eine Kostenerstattung gibt es daher selbst bei einem gewonnenen Prozess für den Arbeitnehmer nicht. Diese Kosten sind versichert.
- Darüber hinaus kann der interne Datenschutzbeauftragte wegen Verletzung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung gegenüber dem Betroffenen selbst haften. – Hier kein Haftungsprivileg.
Direkter Anspruch des Geschädigten gegen den Datenschutzbeauftragten nach §823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz = persönliche Haftung

